

**Beschlussvorlage Nr. B-211/2017**

**Einreicher:**  
Dezernat 5/Amt 51

**Gegenstand:**

Aufhebung des Beschlusses B-173/2014 "Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie über die Gewährung von Zuwendungen für Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen in der Ferienzeit"

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	24.10.2017	öffentlich			
Stadtrat	08.11.2017	öffentlich			

Philipp Rochold  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat hebt den Beschluss B-173/2014 vom 24.09.2014 „Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie über die Gewährung von Zuwendungen für Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen in der Ferienzeit“ auf.

**Begründung:**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 24.10.2017 die „Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugenderholung der Stadt Chemnitz“ neu beschlossen.

Mit dieser Förderrichtlinie wird die Förderung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen während der Ferien für die Stadt Chemnitz grundsätzlich neu geregelt und auf eine personenbezogene Förderung umgestellt. Damit wird sichergestellt, dass die von der Stadt Chemnitz getragenen Kosten nach § 86 SGB VIII ausschließlich Chemnitzer Kindern und Jugendlichen zugutekommen.

Da der Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung (hier Hauptsatzung, Satzung des Amtes für Jugend und Familie) und der von ihr gefassten Beschlüsse hat, wurde die neue Richtlinie durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Die „Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie über die Gewährung von Zuwendungen für Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen in der Ferienzeit“ (B-173/2014) wurde am 24.09.2014 im Stadtrat beschlossen. Der Jugendhilfeausschuss hat im Rahmen der Beschlussfassung der neuen Richtlinie aber keine Befugnis, gleichzeitig den Stadtratsbeschluss vom 24.09.2014 aufzuheben. Dies kann nur durch den Stadtrat selbst erfolgen.

Vor Inkrafttreten der neu beschlossenen Richtlinie zum 01.01.2018 ist es deshalb erforderlich, dass der Stadtrat den Beschluss B-173/2014 aufhebt.